

Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlageverordnung 2008

als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und zur Baubeschreibung

zu 41S - - 2025 - BAUG Stand 2.11.2025

Bauvorhaben: Umnutzung einer Gaststätte zu einer Musikschule der Stadt Vilsbiburg,

Bauort: Stadtplatz 28, 84137 Vilsbiburg, Flur Nr. 34,

Bauherr: Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg

Entwurfsverfasser:



Anlagen:

(Pläne)

Lageplan mit Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrten,

Geschosspläne für das gesamte Gebäude als Bestand in A3 als EG, 1.OG, 2.OG, DG, Schnitt A, B, C + D,

Legende, Hinweise für die Handwerker,

Nutzungsbeschreibung der Stadt Vilsbiburg, Löschwassernachweis der Stadtwerke Vilsbiburg

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach Art. 2 (3) BayBO um ein Gebäude der

Gebäudeklasse 4 im Bestand

Begründung:

Zu Gebäudeklasse: Fußboden des höchstmöglichen Aufenthaltsraumes /Nutzungseinheiten ist größer 7m und kleiner 13,00m über Gelände im Mittel. NE kleiner 400m².

Sonderbau ☒ ja ☐ nein

Begründung:

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
15. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

Auftrag / Auftragsumfang:

Das Architektur/ Ingenieurbüro wurde beauftragt, den Brandschutznachweis, im Rahmen des Art. 64 BayBO und § 11 Bauvorlagenverordnung für das geplante Bauvorhaben zu erarbeiten.

Dieser Brandschutznachweis erstreckt sich auf die ganze Gebäude im Bestand.

1. Allgemeine Angaben

Nutzung des Gebäudes / Nutzungseinheiten:

Ehemaliges Gasthaus im Bestand mit geplanten Dachgeschossausbau in einen Veranstaltungsraum und eine Nutzungsänderung als „Musikschule der Stadt Vilsbiburg“:

KG: Kein KG, Räume werden verfüllt,

EG: Schlagzeug u. Ensembleraum mit Sekretariat u. Nassräumen, HAA - Raum,

1.OG: Unterrichtsräume der Musikschule als NE kl. 400m² (300m²),

2.OG: Unterrichtsräume der Musikschule als NE kl. 400m² (300m²),

DG: Veranstaltungsraum kl. 200 Pers. (120 Pers.) der Musikschule als NE kl. 400m²,

DR: Dachraum über den Nassräume im DG ohne geplanten Brandlasten.

Gebäude in hochfeuerhemmender Tragwerk (Massivbau im Bestand) mit ertüchtigten Holzbalkendecken und hartem Dach.

Explosions- oder erhöhte Brandgefahren / Brandlasten / Gefahrstoffe
(Angaben zwingend bei Sonderbauten):

Keine besonderen Brandgefahren vorhanden.

Keine besonderen Brandlasten vorhanden

Anzahl und Art der die Anlage nutzenden Personen (Angaben zwingend bei Sonderbauten):

Nutzung bis 120 Personen als Veranstaltungsraum im DG

Siehe auch zur Nutzungsbeschreibung der Stadt Vilsbiburg im Anhang!

Beurteilungsgrundlagen:

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007
letzte Änderung vom **14.08.2025**

Versammlungsstättenverordnung vom 02.11.2007 (zuletzt geändert am 07.08.2018)

DIN 18230 Rauch und Wärmeabzugsanlagen

Brandmeldeanlagen nach DIN 14675

Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BStättV) vom 2. Juli 2007 letzte Änderung vom 7. August 2018

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
(Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom 05.04.2016 [gültig 3.9.2020]

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
(Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) vom 11.12.2015 [gültig ab 3.9.2020]

Liste der Technischen Baubestimmungen (BayTB) Fassung Juni. 2022

Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV*) vom 20. September 1999 letzte Änderung vom 17. Dezember 2021

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
Zuletzt Geändert am 10.12.2012 (GVBl. 2012, Seite 735)

Feuerungsverordnung (FeuV)1 vom 11. November 2007 letzte Änderung vom 7. August 2018

Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Zugänglichkeit der Bebauung auf den Grundstücken für den Einsatz von Rettungskräften Bekanntmachung vom 5. September 2018

Arbeitsstättenrichtlinie:

Bei der Erstellung und Prüfung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes bleiben die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie unberücksichtigt!

Es wird der Hinweis gegeben, dass sich aus den Arbeitsstättenrichtlinien zusätzliche und weitere Maßgaben für den vorbeugenden (konstruktiven, abwehrenden und organisatorischen) Brandschutz ergeben können!

Schutzziele:

Schnelle Selbstrettung der Nutzer und Schüler aus dem Gebäude (Personenschutz) mit einer Alarmierungseinrichtung sowie genügend Zeit, um wirksame Löscharbeiten durchzuführen (Sachschutz).

2. Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen Art. 6 BayBO

Lfd. Nr.	Abstand zu..	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung Brandschutz (Planungsrechtliche Belange sind hier nicht berücksichtigt und werden separat nachgewiesen)	Tatsächliche Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Fl. Nr. 1/2, Öffentlicher Stadtplatz:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	(2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m ³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.	Ein Abstand vom Bestandsgebäude ist kl. 2,5m zur Grundstücksgrenze als öffentlicher Stadtplatz mit einem gesicherten Abstand gr. 5m zur Straßenmitte.	ja Siehe Lageplan
2.	Fl. Nr. 33, Stadtplatz 27:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	“	Grenzbebauung mit einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand Bestand.	ja Siehe Lageplan
3.	Fl. Nr. 36, Stadtplatz 29	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	“	Grenzbebauung mit einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand Bestand.	ja Siehe Lageplan
4.	Innenhof zum künftigen Veranstaltungssaal:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	“	Hier ist ein Abstand von größer 5m im Bestand und zu künftigen Gebäude mit Ausgang auf öffentliche Flächen (Löchl) geplant!	ja Siehe Lageplan

Erläuterungen / Begründungen:

--

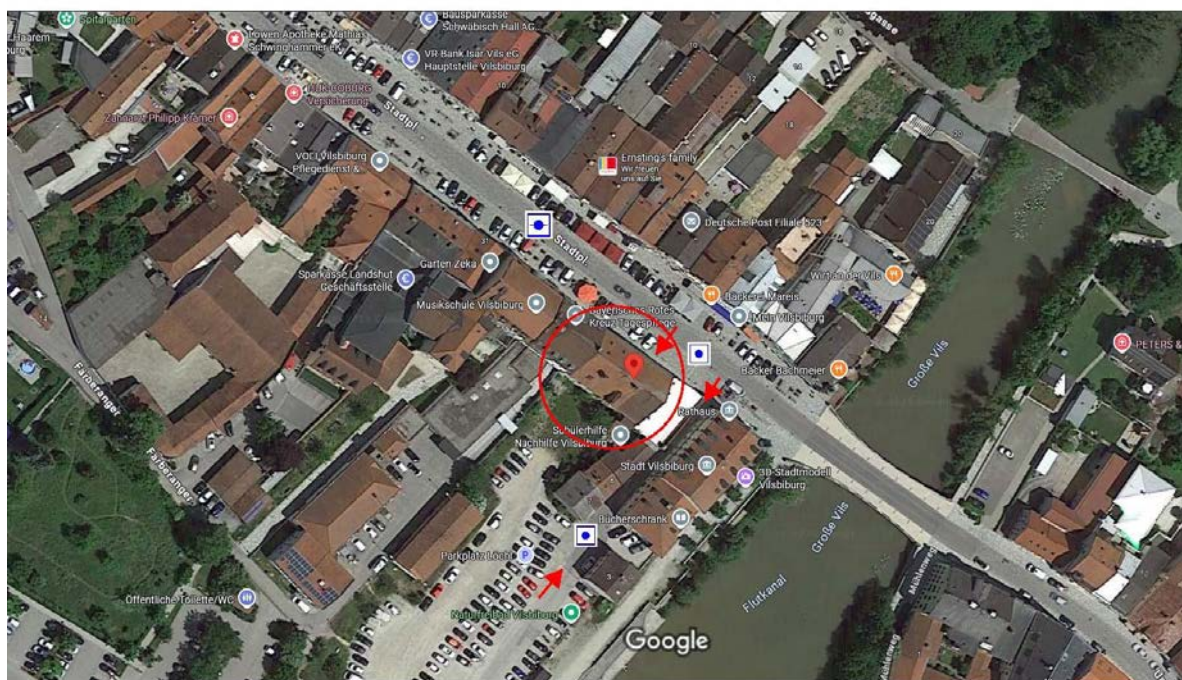
3. Zugänge, Zufahrt für Feuerwehr (Art. 5 BayBO, MRFIFw)

Lfd. Nr.	Zugänge, Zufahrt, anleiterbares Fenster	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Zufahrt und Zugang, sowie vorhandene Feuerwehrezufahrten:	Art. 5 BayBO, MRFIFw	Zugänglichkeit von öffentl. Verkehrsfläche, anleiterbarkeit je Nutzungseinheit (NE) u. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.	Das Schulgebäude ist von öffentl. Straßen als „Stadtplatz“ anfahrbar und zugänglich. Der Innenhof ist über die Zufahrt (Löchl) zugänglich!	Ja Siehe Lageplan

Erläuterungen / Begründungen:

Google Maps

Stadtpl. 28



Bilder © 2025 GeoBasis-DE/BKG, Maxar Technologies, Kartendaten © 2025 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google 20 m

Luftbild vom Bestand mit Feuerwehrlflächen und Löschwasserversorgung

4. Brandabschnitte (Art 28 BayBO)

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Brandabschnitte:	Art. 28, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Satz 2 BayBO	(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. (2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40m.	Erforderliche Brandwände als Gebäudeabschlusswände zu Fl. Nr. 33 und Fl. Nr. 36 im Bestand Das Gebäude ist ein Brandabschnitt kl. 40m (22,6m) im Bestand.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
2.	Gebäudeabschlusswände als Brandwände vom Bestandsgebäude, Ausführung:	Art. 28, Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3, Satz 1, Satz 2, Nr. 1 Abs. 4, Satz 1, BayBO	(2), 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. (3) 1 Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. 2 An Stelle von Brandwänden sind in den Fällen von Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zulässig 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend (hfh+M) sind, (4) 1 Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen und dem Dachraum übereinander angeordnet sein.	Vorhandene übereinander liegende und dann öffnungslose Wände werden als Gebäudeabschlusswände, aus nbb. Mauerwerk als Wand an Stelle einer BW bewertet die mind. die Anforderungen als hfh+M erfüllen! Teilw. müssen nach Angaben vom Statiker die Giebelwände verstärkt werden!	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Gebäudeabschusswände als Brandwände vom Bestandsgebäude, Ausführung im Dachbereich:	Art. 28, Abs. 5, Satz 1 und Satz 3 BayBO	(5) 1 Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. 3 Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen	Zu Fl. Nr. 33 stellen wir das höhere Gebäude wo die BW als Gebäudeabschluss wand bis unter die Dachhaut geführt wird und das Schutzziel so erreicht wird! Zu Fl. Nr. 36 stellt das Nachbargebäude das höhere Gebäude wo die öffnungslose BW als Gebäudeabschlusswand bis unter die Dachhaut geführt ist und das Schutzziel so erreicht wird!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
4.	Gebäudeabschusswände als Brandwände vom Bestandsgebäude, Ausführung im Dachbereich, Baustoffe:	Art. 28, Abs. 7, Satz 1 und Satz 2 BayBO	(7) 1 Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. 2 Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.	Es dürfen keine bb. Baustoffe über die BW im Dach und an den Fassaden hinweg geführt werden! Außendämmung beachten!	Ja

Erläuterungen / Begründungen:

Abs. 11. BayBO

Die Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind.



Gebäudeabschlusswand vom höheren Gebäude auf Fl. Nr. 36 - Ansicht von Innenhof



Gebäudeabschlusswand zum niederen Gebäude Fl. Nr. 33 und höheren Gebäude Fl. Nr. 36. Das Fenster wird verschossen!- Ansicht von Stadtplatz

5. Tragende Wände, Stützen, Trennwände, Decken, Unterdecken, Dächer
(Art. 25, 26, 27, 29, 30 BayBO)

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Tragende Wände und Stützen im EG:	Art. 25, Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Nr. 2 BayBO	(1) 1Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. 2Sie müssen 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend (hfh) sein.	Mind. hochfeuerhemmendes Mauerwerk und Stahlbeton im Bestand.	Ja siehe Brandschutzplan
2.	Tragende Wände und Stützen im 1.OG, 2.OG:	Art. 25, Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Nr. 2 BayBO	(1) 1Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. 2Sie müssen 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend (hfh) sein.	Mind. hochfeuerhemmendes Mauerwerk und Stahlbeton im Bestand.	Ja siehe Brandschutzplan
3.	Tragende Wände und Stützen im DG vom Veranstaltungsraum:	Art. 25, Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 BayBO	(1) 1Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. 2Sie müssen, 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend sein. 3Satz 2 gilt 1.für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume (AR) möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt.	Mauerwerk als hfh Gebäudeabschluss wände und Holzstützen aus normal entflammaren Baustoffen (B2) im Bestand! Hier als Sonderbau wird der fehlende Feuerwiderstand mit einer ausreichenden Entrauchung und mit einer Alarmierungseinrichtung mit automatischen Meldern kompensiert!	Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
4.	Decken im EG, 1.OG + 2.OG:	Art. 29, Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Nr. 2 BayBO	Decken müssen als raumabschließende Bauteile zwischen den Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen Brandausbreitung sein. 2 Sie müssen, 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend sein.	Im EG ist eine mind. hochfeuerhemmende und raumabschließende Stahlbetondecke neu geplant. Im 1.OG + 2 .OG werden die Holzbalken decken als HBV - Decken auf F30 als Abw. ertüchtigt!	Ja siehe Brandschutzplan Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 36
5.	Decken im DG:	Art. 29, Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 BayBO	Decken müssen als raumabschließende Bauteile zwischen den Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen Brandausbreitung sein. 2 Sie müssen, 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend sein. 3Satz 2 gilt l .für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt.	Die Decke im Dachgeschoss der Nutzungsänderung ist gleich das Dach / Dachtragwerk im Bestandsgebäude. Über den Nassräume ist die Decke keine Decke im Sinne der BayBO Dachtragwerk aus normal entflammbaren Baustoffen (B2) auf Sicht im Bestand.	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
6.	Außenwände:	Art. 26, Art. 24, Abs. 1 BayBO	Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichen lang begrenzt ist.	Nbb. Mauerwerk mit Putz im Bestand. Mögl. Dämmungen mit Zulassung als System für GKL 4 oder besser aus nbb. Baustoffen!	Ja
7.	Trennwände:	Art. 27, Abs. 1 und Abs. 2 BayBO	(1) Trennwände nach Abs. 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. (2) Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.	Keine Trennwände geplant das jedes Geschoss eine Nutzungseinheit ohne notw. Flure darstellt!	Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
8.	Trennwände Anforderungen:	Art. 27, Abs. 3 BayBO	(3) 1 Trennwände nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein.	Sollte sich die Erfordernis von Trennwänden ergeben sind diese in hochfeuerhemmend (HFH) auszuführen.	Ja
9.	Öffnungen in Trennwänden:	Art. 27, Abs. 5 BayBO	(5) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (T30DS) haben.	Türen in den mögl. Trennwänden in mind. T30DS!	Ja
10.	Dächer:	Art. 30, Abs. 1, BayBO	(1) Bedachungen müssen gegen Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer u. strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung)	Hartes Dach als Ziegeldach im Bestand und weiterhin so geplant!	Ja

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
11.	Dächer, Aufbauten, Dachfenster usw.:	Art. 30, Abs. 5 BayBO	(5) 1Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.	Es sind Abstände von Dachfenstern und Dachaufbauten (PV) von mindestens 0,5m von der BW geplant. Siehe Erläuterungen!	Ja

Erläuterungen / Begründungen:**Zu Punkt 6: Art. 26, BayBO**

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) 1Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. 2Satz 1 gilt nicht für

- 1.Fenster und Türen,
- 2.Fugendichtungen und

3.brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) 1Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. 2Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. 3Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; das gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen entsprechend.

(5) 1Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. 2 Abweichend von Abs.3 sind Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach Art.81a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.

Zu Punkt 11: Art. 30, Abs. 5 BayBO

(5) 1Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.

2Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens 1,25 m entfernt sein

a)Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, und

b)nicht dachparallel installierte Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens 0,50 m entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind!

Dämmstoffe und technische Isolierungen				
Bauaufsichtliche Anforderung (nach Landesbauordnung ²⁾)	erforderliche Baustoffklasse			
	Bauprodukte	Bauprodukte ³⁾	Rohrdämmstoffe	Bodenbeläge ⁴⁾
	nach DIN 4102-1 (national)	Leistung nach DIN EN 13501-1* (europäisch)		
nichtbrennbar	A	A2 – s1, d0	A _L – s1, d0	A _{fl} – s1
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend sowie geringe Rauchentwicklung	B 1	C – s1, d0	C _L – s1, d0	C _{fl} – s1
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend		C – s2, d0	C _L – s2, d0	
schwerentflammbar und geringe Rauchentwicklung		C – s1, d2	C _L – s1, d2	
schwerentflammbar		C – s2, d2	C _L – s2, d2	
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	B 2	E	E _L	E _{fl}
normalentflammbar		E – d2	E _L – d2	
²⁾ bei Sonderbauten ggf. höhere Anforderungen		³⁾ ohne Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge		
		⁴⁾ ohne brennendes Abfallen oder Abtropfen		
*ggf. ist zusätzlich die Bestimmung des Glimmverhaltens nach DIN EN 16733 erforderlich				

Bauteilanforderung	Kurzbezeichnung DIN 4102	Definition der Anforderung gemäß BayBO Art. 24
feuerbeständig	F90-AB	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten haben und deren tragenden und aussteifenden Teile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen haben
hochfeuerhemmend	F60-BA ¹⁾	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten haben und deren tragenden und aussteifenden Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnische wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung – siehe HFH-HolzR) und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen haben
feuerhemmend	F30-B	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten haben und aus brennbaren Baustoffen bestehen

	FH	HFH	FB
Nichtbrennbare Bauteile	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen und ggf. durchgehender Schicht jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen aus brennbaren Baustoffen und mit Brandschutzbekleidung	+	+	-
Brennbare Bauteile	+	-	-

Abb. 3: Kombinationsmöglichkeiten von Feuerwiderstand und Baustoffklasse

1) keine Bezeichnung nach DIN 4102

Bauaufsichtliche Anforderung Bauteilanforderung	tragende Bauteile		nicht tragende Bauteile	nicht tragende Außenwände	Doppelboden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschl.	mit Raumabschl.				
feuerhemmend	R30	REI 30	EI 30	E30 (i→o) und EI 30-ef(i←o)	REI 30	EI 30 (a↔b)
hochfeuerhemmend	R60	REI 60	EI 60	E60 (i→o) und EI 60-ef(i←o)		EI 60 (a↔b)
feuerbeständig	R90	REI 90	EI 90	E90 (i→o) und EI 90-ef(i←o)		EI 90 (a↔b)
Brandwand	-	REI 90-M	EI 90-M			
Feuerwiderstand 120 min	R120	REI 120				

Gegenüberstellung europäischer Bezeichnungen zu bauordnungsrechtlichen Bezeichnungen

6. Erster und Zweiter Rettungsweg, Flurwände, Treppen, Treppenraumwände (Art 31, 32, 33, 34, 35(4) BayBO), Unterdecken u. Systemböden für Leitungen in Rettungswegen (MLAR, MSysBÖR)

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Erster Rettungsweg der Nutzungseinheit im EG:	Art 31, Abs. 1 und Abs. 2 BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 1Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.	Im EG führt der 1.RW von den Übungsräumen über den notw. Treppenraum 1 ins Freie. Im EG führt der 1.RW vom Sekretariat über den notw. Treppenraum 1 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
2.	Zweiter Rettungsweg der Nutzungseinheit im EG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Satz 2 BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.	Im EG führt der 2. baul. RW vom Schlagzeugraum über den notw. Treppenraum 2 ins Freie. Im EG führt der 2. baul. RW vom Ensemble führt über eine Bypassstüre zum Schlagzeugraum und über den notw. Treppenraum 2 ins Freie. Im EG führt der 2. RW der (NE) vom Sekretariat über ein offenes Fenster ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Erster Rettungsweg der Nutzungseinheit im 1.OG:	Art 31, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 1Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.	Im 1.OG führt der 1.RW von der NE als Unterrichtsräume über den notw. Treppenraum 1 ins Freie. Im 1.OG führt der 1.RW vom AR als „Lehrende“ über den notw. Treppenraum 1 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
4.	Zweiter baulicher Rettungsweg der Nutzungseinheit im 1.OG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Satz 2 BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 2 Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. 2Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.	Im 1.OG führt der 2. baul. RW von den NE als Unterrichtsräume über den notw. Treppenraum 2 ins Freie. Im 1.OG führt der 2.RW vom AR „Lehrende“ über anleiterbare Fenster und Rettungsmittel der FW ins Freie. Sollte der Raum „Lehrende“ mit mehr als 12 Personen genutzt werden, ist ein zweiter baul. RW zu schaffen! Dies wird mit einer zusätzlichen Bypass Türe zum Unterrichtsraum 3 mit Zugang zum Treppenraum 2 erreicht und gesichert!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
5.	Erster Rettungsweg der Nutzungseinheit im 2.OG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Satz BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 1Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.	Im 2.OG führt der 1.RW von der NE als Unterrichtsräume über den notw. Treppenraum 1 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan
6.	Zweiter baulicher Rettungsweg der Nutzungseinheiten im 2.OG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Satz 2 BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 2 Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. 2Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.	Im 2.OG führt der 2. baul. RW von den NE als Unterrichtsräume über den notw. Treppenraum 2 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
7.	Erster Rettungsweg der Nutzungseinheit als Veranstaltungsraum kl. 200 Pers (120Pers.) im DG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Satz BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 1Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.	Im DG führt der 1.RW von der NE als Veranstaltungsraum mit Nassräumen über den notw. Treppenraum 1 ins Freie. Im DG führt der 1.RW von dem Lager und Technikraum über den notw. Treppenraum 2 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
8.	Zweiter Rettungsweg der Nutzungseinheit als Veranstaltungsraum im DG:	Art 31, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Satz 2 BayBO	(1) 1Für Nutzungseinheiten (NE) mit mind. einem Aufenthaltsraum (AR) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. (2) 2 Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. 2Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.	Im DG führt der 2. baul. RW von der NE als Veranstaltungsraum über eine weitere und sichere notw. Treppe im notw. Treppenraum 2 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
9.	Notwendige Treppen:	Art. 32, Abs. 1, Art. 32, Abs. 3, Satz 1, Nr. 3, Abs. 4, Satz 1, Nr. 2, BayBO	(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss, muss über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). (3) 1Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. (4) 1Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.	Die erforderlichen notw. Treppen im notw. Treppenraum 1 + 2 sind durchgehend vom EG bis zum DG geplant. Die notw. Treppen aus dem EG bis zum DG sind aus nbb. Baustoffen (Stahlbeton) geplant.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
10.	Notwendige Treppen, nutzbare Breite und Handläufe:	Art. 32, Abs. 5, Abs. 6 BayBO	(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. (6) 1Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.	Die neuen Treppen im sind mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,2 m mit griffsicherem Handlauf geplant und sind für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
11.	Notwendige Treppenräume, Ausgänge Erfordernis:	Art. 33, Abs. 1 und Abs. 2 BayBO	(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). 2 Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	Erforderliche und sichere notw. Treppenräume 1 + 2 zur Erschließung und Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie geplant.	Ja Siehe Brandschutzplan
12.	Notwendiger Treppenraum, Aus-Gang ins Freie, Entfernung zum notw. Treppenraum oder ins Freie:	Art. 33, Abs. 2 BayBO	(2) 1 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein!	Max. 14m in den Geschossen zum notw. Treppenraum mit Ausgang ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
13.	Notwendiger Treppenraum: Wände EG – DG:	Art. 33, Abs. 4, Satz 1, Nr. 2, Satz 2, Satz 3 BayBO	(4) 1 Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend (hfh+M) sein. 2 Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. 3 Der obere Abschluss notw. Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; das gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.	Notw. Treppenraum 1 + 2 mit raumabschließenden Wänden die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind (hfh+M) sind geplant. Festverglasung in F60 sind möglich! Der obere Abschluss ist in hochfeuerhemmend geplant, teilw. im TR 1 bis unter die Dachhaut oder als hfh Abschluss möglich! Im Durchgang (Ausgang in Freie vom TR 1) ist eine neue hfh Stahlbetondecke geplant! Der obere Abschluss ist im TR 2 an der BW in hochfeuerhemmend geplant.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
14.	Notwendiger Treppenraum 1 + 2:	Art. 33, Abs. 5 BayBO	(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflamm-baren Baustoffen bestehen.	Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen geplant / Bestand.	ja
		§ 5 BStättV	<i>(5) 1In Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen darf der Ausgang eines Treppenraums in eine Eingangshalle mit Rezeption und von dort ins Freie führen. 2Die Entfernung von der Treppe bis ins Freie darf nicht mehr als 20 m betragen. 3Die Halle muss zu anderen Räumen Trennwände nach § 5 Abs. 1 und Öffnungen mit Abschlüssen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 haben.</i>	Im Treppenraum 1 führt die notw. Treppe über den Durchgang mit geringen Brandlasten im Sinne von § 5 der BStättV mit Überwachung der HAA sicher ins Freie! Durch das vorhanden sein eines weiteren Treppenraumes (TR 2) als sicherer und unabhängiger Rettungsweg ist dies in Anlehnung an die BStättV zulässig!	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
15.	Notwendiger Treppenraum, Öffnungen/Türen:	Art. 33, Abs. 6, Nr.1 Art. 33, Abs. 6, Nr. 3 BayBO	(6) 1In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m ² , ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (T30RS), 2.zu notwendigen Fluren rauchdichte u. selbstschließende Abschlüsse, 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten (Wohnungen) mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (VDS) haben. 2Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.	Türen im TR 1 zu den Übungsräumen im EG in mindestens feuerhemmenden, rauchdicht und selbstschließenden Türen geplant (T30RS). Türen im TR 1 zu den NE gr. 200m ² im 1. OG, 2.OG und DG in mindestens feuerhemmenden, rauchdicht und selbstschließenden Türen geplant (T30RS). Seitenteile und Oberlichte mit F30 Festverglasungen als Bauteil bis 2,5m mit der Türe sind Zulässig. Türen im TR 1 zu den Nassräumen, Sekretariat und Teeküche mit Raum „Lehrende“ mit in mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (VDS). Alle Türen im TR 2 im EG 1. OG, 2.OG und DG in mindestens feuerhemmenden, rauchdicht und selbstschließenden Türen geplant (T30RS).	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg- führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
16.	Treppenraum Beleuchtungen:	Art. 33, Abs. 7 BayBO	(7) 1Notw. Treppenräume müssen zu beleuchten sein.	Für die Fensterlosen Treppenräume ist eine Sicherheits- beleuchtung (SiBe) erforderlich!	ja Siehe Brandschutzplan
17.	Treppenraum Entrauchung:	Art. 33, Abs. 8 Satz 3, Satz 4 BayBO	(8) 1Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. 2 Die Treppenräume müssen 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. 3Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. 4Öffnungen zur Rauchableitung nach Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.	Für die innliegenden Treppenräume ist je TR ein neues Dachfenster im Dach vom TR 1 + TR 2 mit gesicherten Antrieb erforderlich / geplant. Mit einem freien Querschnitt gr. 1m² als ÖRA sichern diese die Entrauchung! Handbedienstellen im EG und DG in Gelb!	ja Siehe Brandschutzplan ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
18.	Notw. Flure Erfordernis:	Art. 34, Abs. 1 BayBO	(1) 1Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. 2Notwendige Flure sind nicht erforderlich 3.innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen... 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²;	Keine notw. Flure im EG mit NE kl. 200m² erforderlich! In den Nutzungseinheiten im 1.OG und 2.OG mit einer Unterrichtsnutzung mit ca. 230m² Nutzfläche sind keine notw. Flure als Abw. geplant! In der Nutzungseinheit Veranstaltung im DG mit ca. 210m² Nutzfläche sind keine notw. Flure als Abw. geplant!	ja Siehe Brandschutzplan Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 37 Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 37

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
18.	Öffnungen: Fenster u. Türen in Rettungswegen:	Art. 35 Abs. 4 BayBO	(4) 1 Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.	Alle Fenster die als Rettungswege dienen, (Büro EG) sind in der lichten Breite mind. 0,60m, in der Höhe mind. 1,0 m groß, von innen immer zu öffnen und nicht höher als 1,20m über der Fußbodenoberkante angeordnet. Türen in Rettungswegen - Aus den Treppenträumen, - aus den Veranstaltungsraum im DG sind in Fluchtrichtung zu öffnen Türen in Rettungswegen Immer zu öffnen bzw. mit Beschlägen nach DIN EN 179 auszurüsten!	Ja Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
19.	Rettungswegzeichen:	Art. 12 BayBO ASR		Bel. RW-Zeichen nach ASR aus dem Veranstaltungsraum und an den Ausgängen ins Freie nach Brandschutzplan. Durch die SiBe können unbeleuchtete RW-Zeichen in den Unterrichtseinheiten verwendet werden	Ja Siehe Brandschutzplan

Erläuterungen / Begründungen:

Tabelle 6 a: Abschlüsse

Bauaufsichtliche Anforderungen	Abschlüsse				
	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutzabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen	Sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				EI ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				EI ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				EI ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ dichtschließend	EI ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ dichtschließend	EI ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ dichtschließend	EI ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ rauchdicht	—	EI ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ rauchdicht		EI ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ rauchdicht		EI ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschließend		—	S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbstschließend					S _a C.. ²
dichtschließend					S _a

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch „selbstschließend“ sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen: C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse. C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z.B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse.

Fahrschachtab schlüsse mit der Klassifizierung „E 30/60/90“ zum Einbau in feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Fahrschachtwände erfüllen die Anforderungen an den Raumabschluss und sind nach DIN EN 81-58 zu klassifizieren; eine Übertragung von Wärme (unter Brandeinwirkung) wird nicht behindert; die Anforderungen der Musterbauordnung (MBO) für den Fahrschacht und sinngemäß die der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.1 sind zu beachten. Die Abschlüsse erfüllen die Mindestanforderungen der MBO § 39 (2).

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Abschlüssen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnung zu Öffnungen in den Bauteilen und deren Abschlüssen.

Nach deutschem Bauordnungsrecht müssen Abschlüsse hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit sowohl das Kriterium „Raumabschluss“ als auch das Kriterium „Wärmedämmung“ (unter Brandeinwirkung) erfüllen.

Abschlüsse (z.B. Vorhänge) mit der Klassifizierung „E 30/60/90“ oder „EW 30/60“ sind **nicht** ohne weiteres dort zu verwenden, wo nach bauordnungsrechtlichen Maßgaben „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ oder „feuerbeständig“ gefordert wird. Es sind die Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise zu beachten.

Tabelle 6 b: Sonstige Sonderbauteile

Bauauf- sichtliche Anfor- derungen	Sonderbauteil								
	Kabel- ab- schot- tungen	Rohr- ab- schot- tungen	Lüftungsleitungen	Brandschutz- klappen in Lüftungsleitungen	Entrauchungs- leitung	Entrauchungs- klappe	Installations- schächte und -kanäle	elektrische Leitungs- anlagen mit Funk- tions- erhalt	Abgas- anlagen
feuer- hemmend	EI 30 S 30	EI 30-U/U ³ EI 30-C/U ⁴ R 30	EI 30(v _e h ₀ i↔o)-S L 30	EI 30(v _e h ₀ i↔o)-S K 30	EI 30(v _e -h ₀ i↔o)S, * ⁶ multi	EI 30(v _e ⁷ -h ₀ ⁸ i↔o)S ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 30(v _e h ₀ i↔o) I 30	P 30 E 30	EI 30(i↔o)-O oder EI 30(i↔o) und Gxx ⁵
hochfeuer- hemmend	EI 60 S 60	EI 60-U/U ³ EI 60-C/U ⁴ R 60	EI 60(v _e h ₀ i↔o)-S L 60	EI 60(v _e h ₀ i↔o)-S K 60	EI 60(v _e -h ₀ i↔o)S, * ⁶ multi	EI 60(v _e ⁷ -h ₀ ⁸ i↔o)S ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 60(v _e h ₀ i↔o) I 60	P 60 E 60	EI 60(i↔o)-O oder EI 60(i↔o) und Gxx ⁵
feuer- beständig	EI 90 S 90	EI 90-U/U ³ EI 90-C/U ⁴ R 90	EI 90(v _e h ₀ i↔o)-S L 90	EI 90(v _e h ₀ i↔o)-S K 90	EI 90(v _e -h ₀ i↔o)S, * ⁶ multi	EI 90(v _e ⁷ -h ₀ ⁸ i↔o)S ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 90(v _e h ₀ i↔o) I 90	P 90 E 90	EI 90(i↔o)-O oder EI 90(i↔o) und Gxx ⁵
Feuerwider- stands- fähigkeit 120 Minuten	EI 120 S 120	EI 120-U/U ³ EI 120-C/U ⁴ R 120	— —	— —	—	—	— —	— —	

³ Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1.000 °C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI ...-U/C zulässig.

⁴ Für die Abschottung mit nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C.

⁵ Anwendung der Klasse in Verbindung mit G nur bei festen Brennstoffen; Rußbrandbeständigkeit G mit Angabe eines Abstandes in mm zu brennbaren Baustoffen (gemäß Prüfung).

⁶ je nach vorgesehener Verwendung: 500 Pa, 1.000 Pa oder 1.500 Pa

⁷ je nach vorgesehener Verwendung: v_{ew}, v_{edw}, v_{ed}

⁸ je nach vorgesehener Verwendung: h_{ow}, h_{odw}, h_{od}

⁹ je nach vorgesehener Verwendung: C₃₀₀, C_{10.000}

¹⁰ Die Anwendung ist in Entrauchungsanlagen zulässig, die manuell ausgelöst oder entsprechend DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 automatisch ausgelöst und manuell übersteuert werden.

Brandschutzverglasungen der Klassifizierung „E 30/60/90“ sind **nicht** als feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig zu verwenden; Brandschutzverglasungen, bei denen eine Übertragung von Feuer und Wärme über eine bestimmte Dauer (Feuerwiderstandsdauer) verhindert wird, werden nach Tabelle 1 klassifiziert.

7. Technische Gebäudeausrüstung (Art. 37, 38, 39, 40, 43 BayBO, M-LüAR, MLAR, FeuV, EitBauV, MSysBÖR)

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Lüftungsanlagen:	Art 39 BayBO u. M-LüAR FeuV	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Lüftungsanlagen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurch geführt werden wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.	Nach M-LüAR.	Ja
2.	Leitungsanlagen:	Art 38 BayBO u. MLAR	Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurch geführt werden wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.	Nach MLAR.	Ja
3.	Feuerungsanlagen u. Feuerstätten:	Art. 40 BayBO u. M-LüAR FeuV §6	Feuerstätten und Abgasanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein.	Fernwärme mit Übergabe - Raum in EG nach FeuV.	Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
4.	Aufbewahrung fester Abfallstoffe:	Art. 43 BayBO	Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume 1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und 3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 4. eine ständig wirksame Lüftung haben.	Die festen Abfallstoffe werden außerhalb vom Gebäude mit ausreichenden Abstand in einem Müllgebäude gelagert!	Ja Siehe Brandschutzplan
5.	Aufzug-Nachrüstung:	Art. 37, Abs. 1, Satz 3, Nr. 1 BayBO	Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. 3 Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraums, ausgenommen in Hochhäusern.	Aufzug ohne Fahrschacht im Treppenraum 1 geplant. Eine Entrauchung ist über den notw. Treppenraum zulässig / gesichert! Dynamische Brandfallsteuerung erforderlich!	ja Siehe Brandschutzplan ja ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
6.	Alarmierungseinrichtungen:	Art. 12 BayBO <i>DIN 14675</i> DIN VDE 0833-2, DIN VDE 0822-2,	Alarmierungseinrichtungen in Schulen.	Geplante HAA als Brandwarnanlage in Anlehnung an die DIN 14975 überwacht alle AR und deren Rettungswege sowie Lager und Technikräume mit automatischen Meldern mit ausreichenden Warnton (Musikschule!!) zur Kompensierung. Handmelder nach Brandschutzplan. Die Nassräume und Zwischendecken werden mit bis auf Sonderfälle (erhöhte Brandlasten) <u>nicht</u> überwacht. Die Lüftungsanlage ist bei Auslösung der HAA aus zu schalten! FIZ mit FAT und FBF im Durchgang sowie Laufkarten. Ob ein FSD / FSE erforderlich ist, muss mit der Brandschutzdienststelle und dem Eigentümer mit FW VIB zu klären! (Zerstörungsfreier Zugang)	

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
7.	Rauch und Wärmeabzugsanlage (RWA) im Veranstaltungsraum im DG:	Art. 12 BayBO		Im Veranstaltungsraum im DG wird mit mind. 1% der GF als NRA an höchster Stelle im Dach eine ausreichende eine Entrauchung / rauchfreie Schicht zur Selbstrettung gesichert! Auslösestelle in Gelb mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ mit einer Anzeige der Betriebsstellung bzw. das Schließen möglich sein!	Ja Siehe Brandschutzplan

Erläuterungen / Begründungen:

8. Blitzschutz (Art 44 BayBO)

Lfd. Nr.	Blitzschutz	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Blitzschutzanlage:	Art. 44 BayBO	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.	Äußere Blitzschutzanlage erforderlich!	Ja

Erläuterungen / Begründungen:

9. Garagen (GaStellIV):

	Abstand, Trennwand, Bauteile, Rettungswege	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
--	--	-----------------	------------------------------	--	--

Erläuterungen / Begründungen:

Keine Garagen am oder im Gebäude im Bestand bzw. Geplant!

10. Löschwasserversorgung / Löschwasserrückhaltung / Feuerlösch-einrichtungen (DVGW W 405, LÖRÜRI, ASR)

Lfd. Nr.	Löschwasservers. Löschwasserrückh. Feuerlöscheinricht.	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Löschwasservers.	Art. 12 BayBO, DVGW W 405	1600l/min – 2 Std. (96m³/ h)	Die geforderten 1600l/min – 2 Std. (= 96 m³/h) werden mit mehreren Unterflurhydranten am Stadtplatz und am „Löchl“ erreicht. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Löschwasser-entnahme aus der Vils.	Ja Siehe Lageplan und Löschwasser-nachweis der Stadtwerke
2.	Feuerlöscheinricht.	Art.12 BayBO ASR A 1-3 DIN EN 2		Feuerlöscher nach Brandschutzplan. Es werden bis auf Ausnahmen (EL) Wasserlöscher oder Schaumlöscher empfohlen.	Ja Siehe Brandschutzpläne

Erläuterungen / Begründungen:**ASR A2.2 2018****5.2.1 Grundausstattung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten**

(1) In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausstattung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl entsprechen muss.

Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte Grundfläche bis ... m²	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

Tabelle aus DVGW Arbeitsblatt W405**Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}**

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industrie- gebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

- a) soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- b) Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

11. Zusätzliche Angaben (z.B. bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen):Siehe Anlage(n) ☐ ja ☒ nein**12. Aussagen von Fachstellen (Feuerwehr, Regierung, usw.):**Siehe Anlage(n) ☐ ja ☒ nein**13. Erlaubnispflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO):**

Aus lfd. Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
Punkt 5.4 Seite 11	Gemäß Art. 29, Abs. (1) BayBO Satz 1 <i>Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. 2 Sie müssen ,2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend sein.....</i> Holzbalken - Einschubdecken mit Holzschalung und Rohrmattenputz von unten und Holzboden von oben im Bestand. Die Holzbalkendecken werden mit einem Holz/Beton - Verbundsystem von oben auf mind. feuerhemmend und raumabschließend ertüchtigt! Brennbare Dämmungen werden in nbb. ersetzt. Eine „Alarmierungseinrichtung“ mit vernetzten Rauchmeldern ermöglicht die schnelle und sicher Räumung. Die Rettungswege führen zu gegenüberliegenden und sicheren Treppenräumen mit Ausgang ins Freie. Die Rettungsweglängen werden bei weitem eingehalten. Es bestehen keine Bedenken durch die feuerhemmende Holz/Beton – Verbundsystemdecken gegenüber dem Brandschutz. Abweichung beantragt.

Aus lfd. Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
Punkt 6.18 Seite 26	Gemäß Art. 34, Abs. (1) BayBO 1 Notwendige Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. 1) 2 Notwendige Flure sind nicht erforderlich 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m², Durch die Typische Nutzung der NE als Musikschule mit Veranstaltungsraum im DG als alleinige Einheit im EG ergibt sich keine Gefährdungserhöhung durch die Flächenüberschreitung mit 260m² Nutzfläche in den Unterrichtseinheiten und ca. 200m² Nutzfläche als im Veranstaltungsraum im DG . Die Gestaltung der NE ohne Flure dient der Übersichtlichkeit und der Nutzbarkeit als Musikschule mit kleinen Unterrichtseinheiten / Räumen sowie im Veranstaltungsraum. Die Rettungswege führen zu gegenüberliegenden Treppenträumen mit Ausgang ins Freie. Ein hochfeuerhemmendes Tragwerk und ertüchtigte Decken (Massivbau) kompensieren die Flächenüberschreitung. Eine „Alarmierungseinrichtung“ mit vernetzten Rauchmeldern ermöglicht die schnelle und sichere Räumung. Die Rettungsweglängen werden bei weitem eingehalten. Eine Entrauchungseinrichtung im DG als NRA sichert eine rauchfreie Schicht. Es bestehen keine Bedenken durch die Flächenüberschreitung gegenüber dem Brandschutz. Abweichung beantragt.

Hinweis:

Erlaubnispflichtige Abweichungen sind schriftlich bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder beim Prüfsachverständigen zu beantragen!

Aufgestellt:**2.11.2025**

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Bauherr, in Verbindung mit seinem Beauftragten (Planer, Fachplaner, Bauleiter, usw.) verantwortlich.

Brandschutznachweis gemäß Art. 64 Abs. 4 BayBO zur Kenntnis genommen:

Bauherr: Ort: Datum: Unterschrift:

Planer (Entwurfsverfasser): Ort: Datum: Unterschrift:

Bauleitung: Ort: Datum: Unterschrift:

1. Organisatorischer Brandschutz:

Es werden Tragetücher für die Rettung von Rollstuhlfahrer aus dem Veranstaltungsraum im Dachgeschoss im Treppenraum 2 vorgehalten

2. Technischer Brandschutz / Alarmierungseinrichtungen:

Es sind Regelmäßige Wartungen für die Notbel. / Notstromversorgung, Feuerlöscher, HAA, Entrauchungseinrichtungen und Feuerschutzabschlüsse erforderlich.

Für die Sicherheitstechnischen Anlagen ist ein Wartungsvertrag erforderlich und eine Erstabnahme bzw. Neuabnahme nach den Änderungen nach SPrüfV vor der Nutzungsaufnahme durchzuführen.

§2 Prüfungen der SPrüfV

(1) Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,

3. Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung,

4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen,

5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,

6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

Abkürzungen:

ASR - Richtlinien für Arbeitsstätten

BayBO - Bayerische Bauordnung

BStättV - Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten, Beherbergungsstättenverordnung

FSD – Feuerwehrschränke

MSysBöR - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, Muster-Systembödenrichtlinie

DVGW W 405 - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., DVGW Arbeitsblatt W 405

EltBauV - Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

MRFlw - Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

FeuV - Feuerungsverordnung

GaStellV - Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

HochhRI - Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern

M-HFHolzR - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen

MLAR - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

NE – Nutzungseinheit

LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe

MLüAR - Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Muster-Lüftungsanlagen - Richtlinie

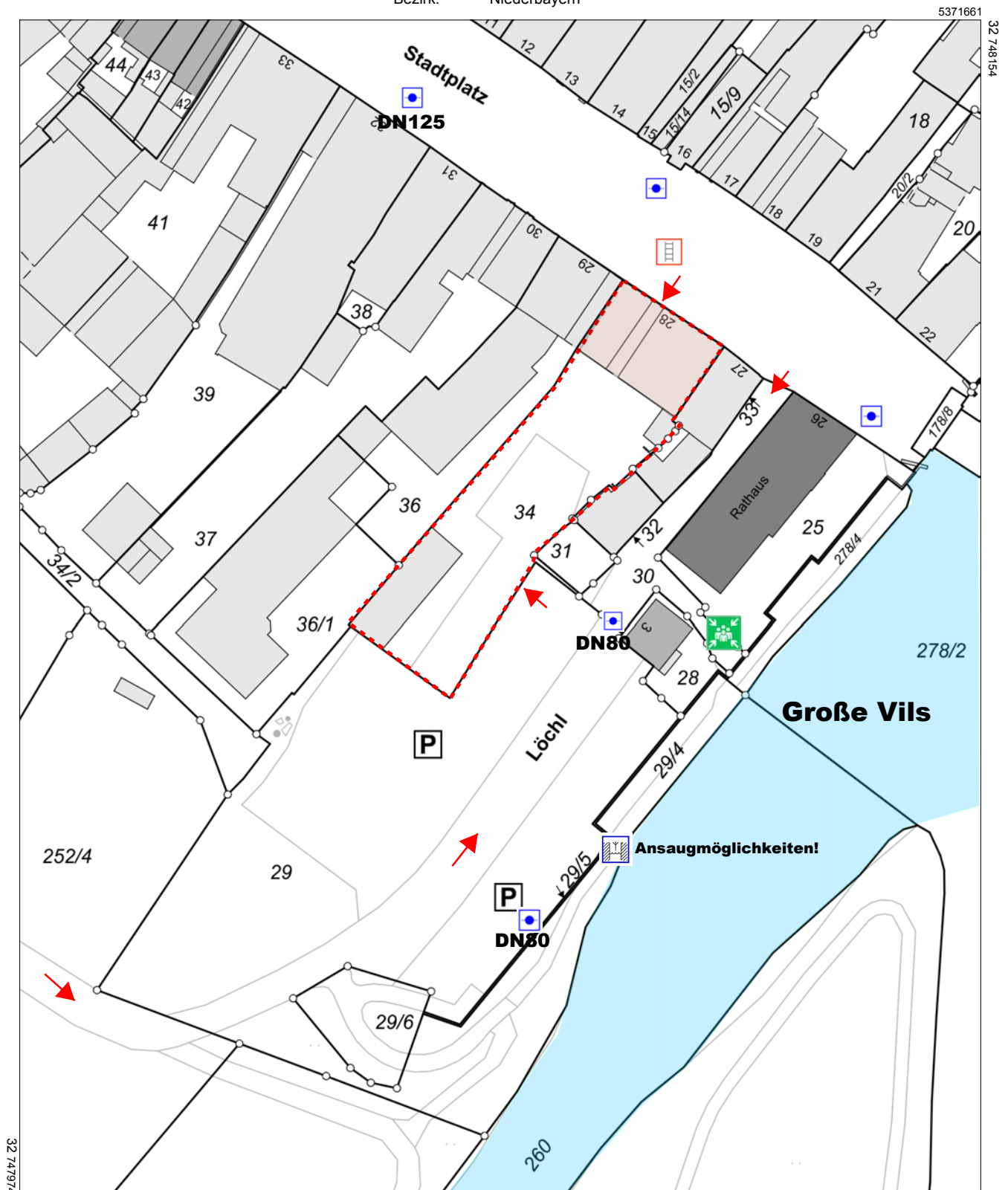
VkV - Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, Verkaufsstättenverordnung

VStättV - Landesverordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, Versammlungsstättenverordnung

WA - Wie Anforderung

Flurstück: 32
Gemarkung: Vilsbiburg

Gemeinde: Vilsbiburg
Landkreis: Landshut
Bezirk: Niederbayern



5371441

Maßstab 1:1000

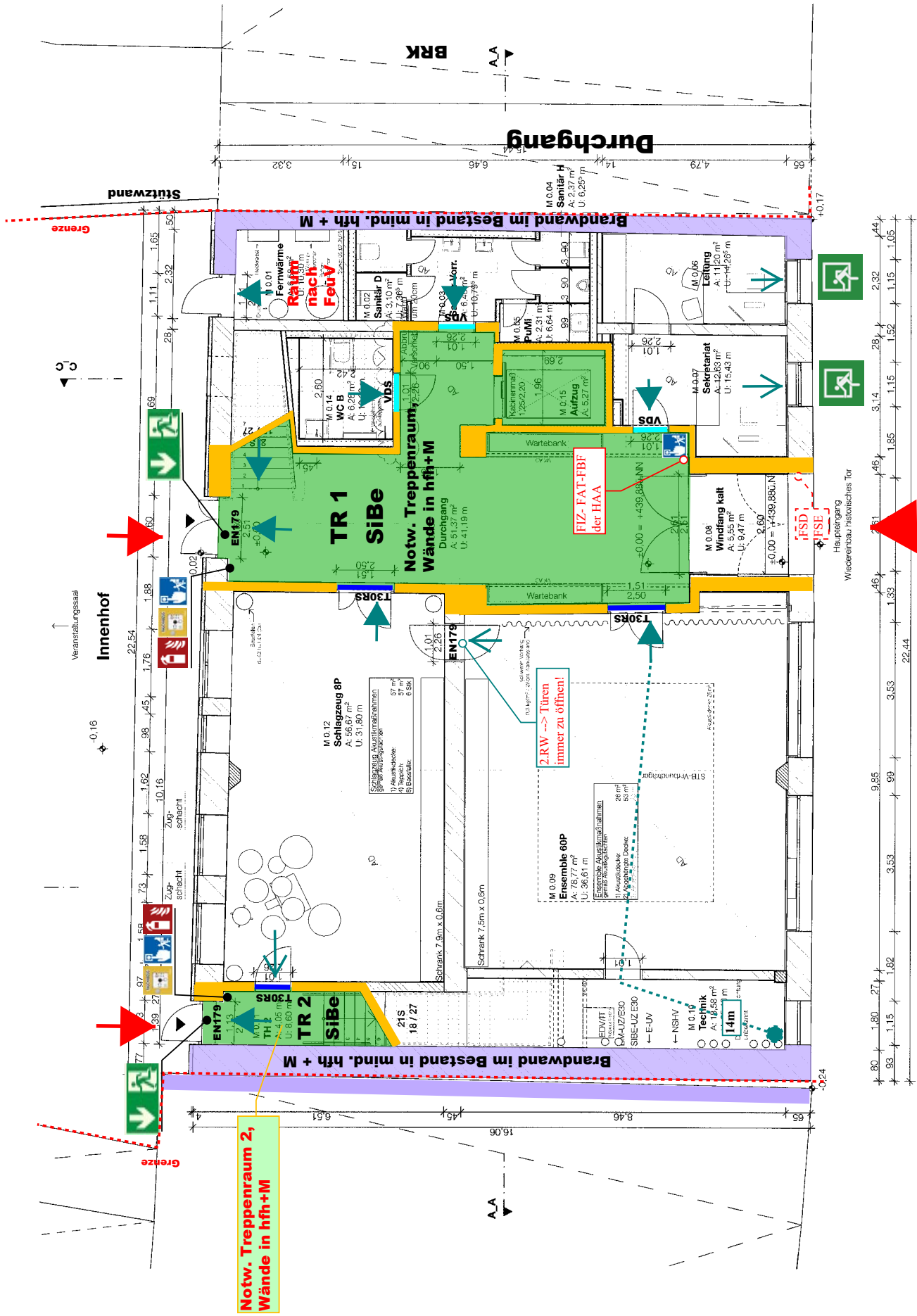
0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Stadt Vib AB 32-1

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt.

41S- - 2025-BAUG
Lageplan,
Löschwasserversorgung,
Flächen für die Feuerwehr
Musikschule Vilsbiburg

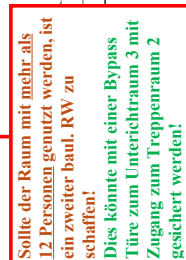


-0.24 - +439.54(L.N.H.N)
Nicht-Hilfsbereich
Höhenbezug DH-NN2016

Stadtplatz
M Ansicht NO

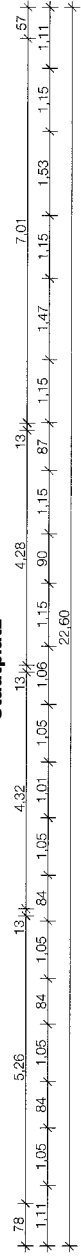
Erdgeschoss

41S- - 2025-BAUG
Erdgeschoss Stand
12.8.2025
Musikschule Vilsbiburg





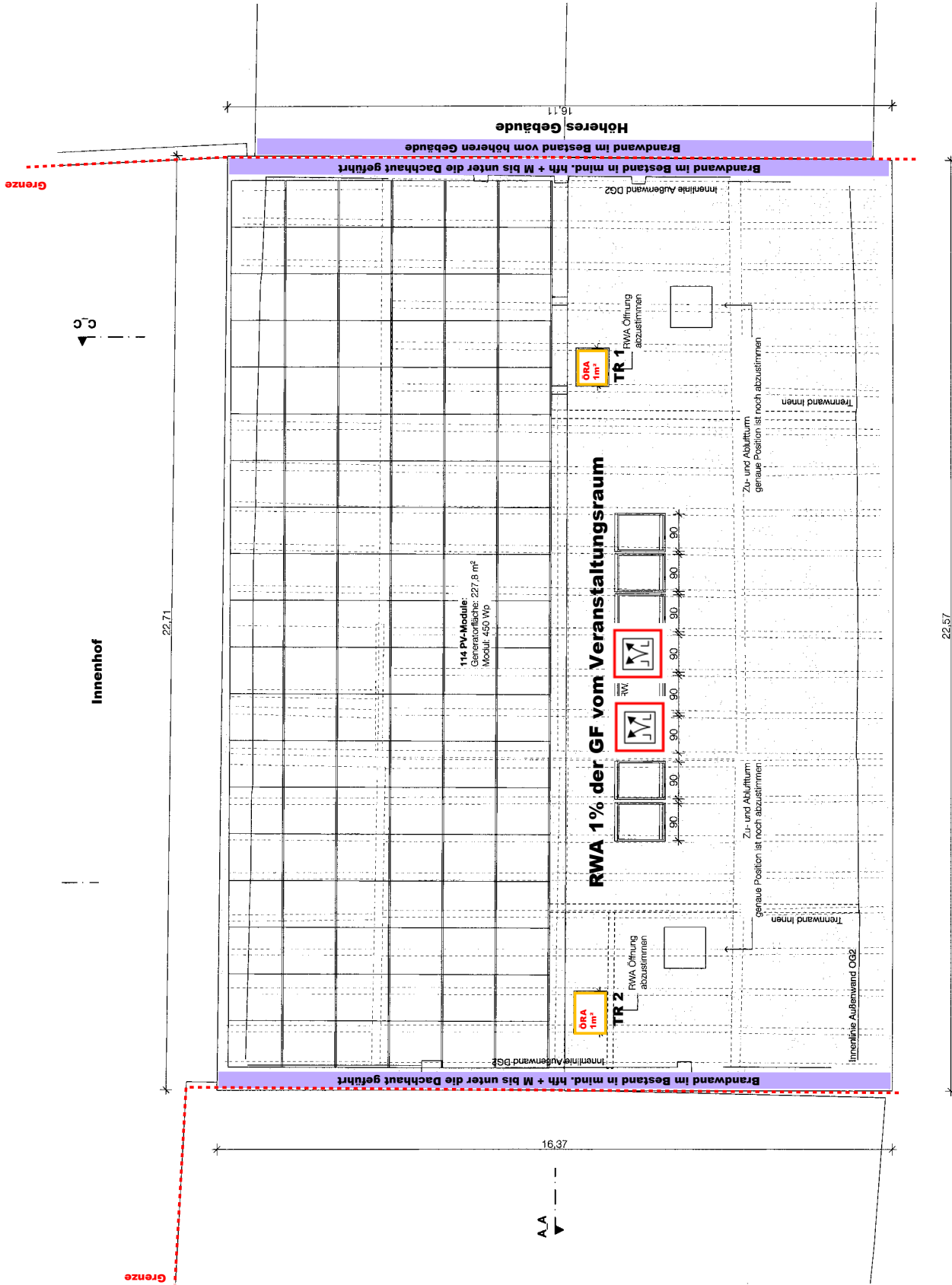
Stadtplatz



2. Obergeschoss



M Ansicht NO



Höheres Gebäude
im Bestand

Mögl. hfh Trennwand



Hartes Dach
Blitzschutzanlage

ÖRA mit Im^2
freien Querschnitt

Oberer Abschluss vom
notw. Treppenraum in
hfh (F60)!!

Luftraum

Dachtragwerk in F0

Chorraum

Nachbargebäude

Niedrigeres Gebäude
im Bestand

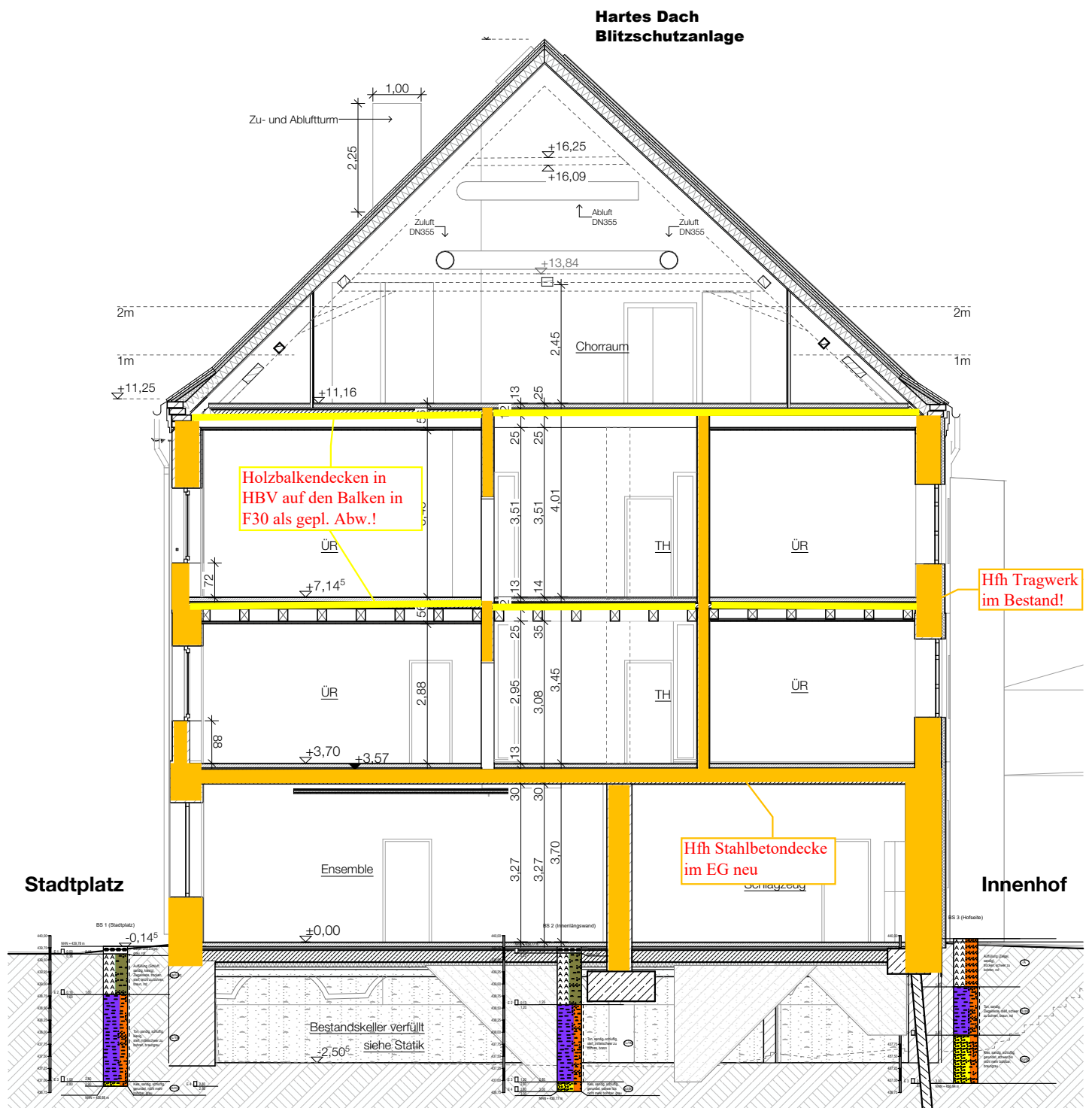
Nachbargeb.

Grenze

Grenze

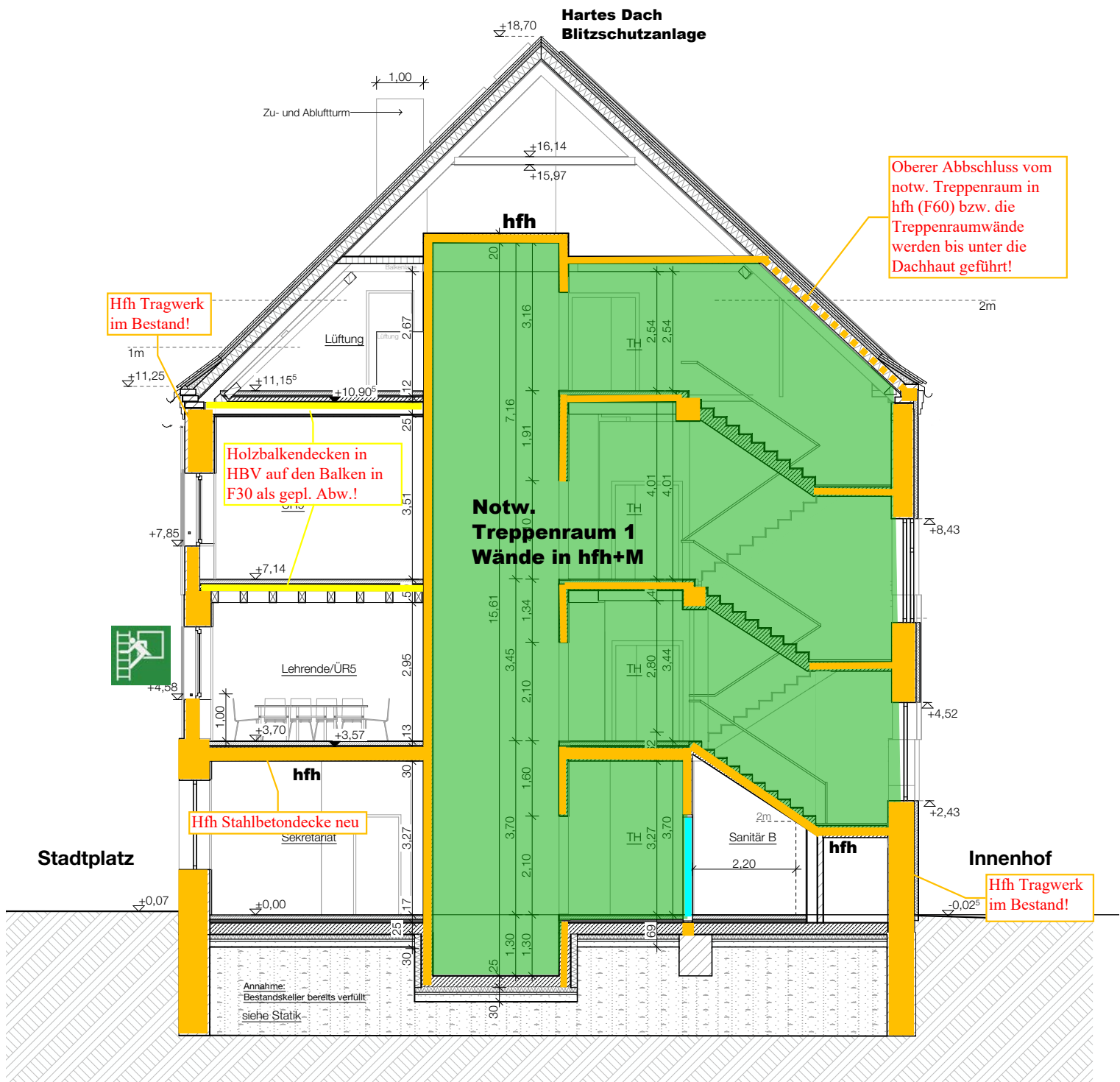
Schnitt AA

41S- -2025-BAUG
Schnitt A Stand 2.11.2025
Musikschule Vilsbiburg

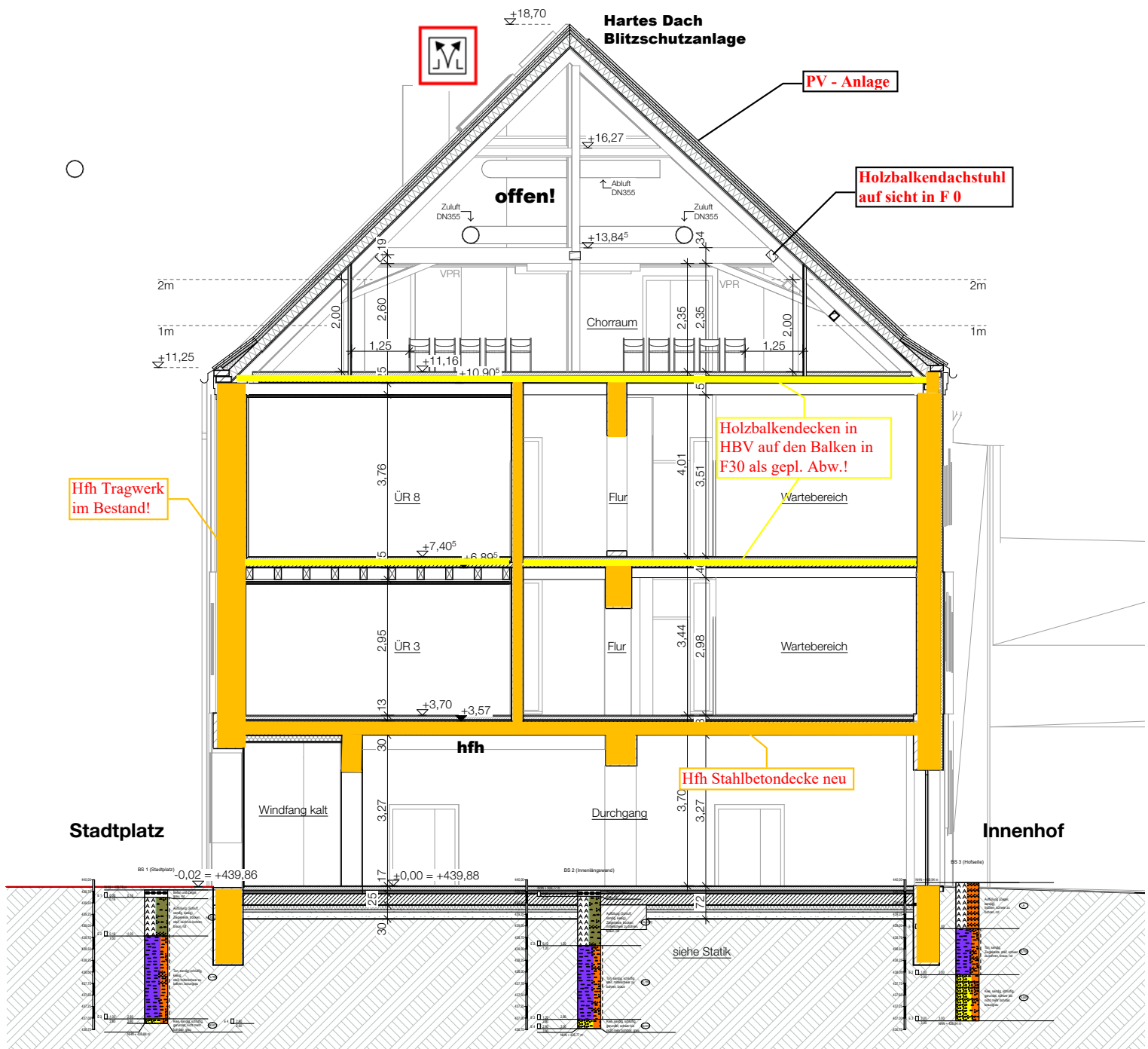


Schnitt BB

**41S- - 2025-BAUG
Schnitt B Stand 2.11.2025
Musikschule Vilsbiburg**



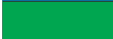
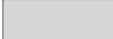
Schnitt CC



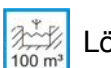
Schnitt DD

41S- - 2025-BAUG
Schnitt D, Stand 2.811.2025
Musikschule Vilsbiburg

Legende zum Brandschutznachweis

	violett	BW = Brandwand*
	violett	BWEW = Brandwandersatzwand bzw. Wand in Bauart einer Brandwand*
	rot	fb = feuerbeständig*
	orange	hf = hochfeuerhemmend*
	gelb	fh = feuerhemmend*
	grau	nb = nichtbrennbar*
	braun	se = schwerentflammbar*
	leichtes blau	Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen D = Dichte, V = Vollwandig, S = Selbstschließend, N = Nichtabschließbar
	hellblau	RS = Rauchschutz nach DIN 18095
	blau	T30/T90 = Feuerschutztür* bzw. F30/F90 = Brandschutzverglasung*
	blau	Abschottung/Sicherung mit klassifizierten Anforderungen (K-,L-,S-,I-,R30,60,90)*
	dunkelgrün	Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und zugehöriger Ausgang ins Freie
	hellgrün	Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie "Laubengang"
	grün	1.RW = Erster Rettungsweg
	grün	RW = Zweiter oder weiterer Rettungsweg
	grün	RWL = Rettungsweglänge
	grün	ATL = Zweiter Rettungsweg durch "Anleiterbare Stelle" mit "Tragbarer Leiter" der Feuerwehr + geeignetes Fenster Brüstungshöhe kl. 8m
		ADL = Zweiter Rettungsweg durch "Anleiterbare Stelle" mit "Dreh-Leiter" der Feuerwehr + geeignetes Fenster
	grün	FZug = Feuerwehrzu- und -durchgang + Aufstellmöglichkeiten für tragbare Leiter
	grau	"Flächen für die Feuerwehr" (14090)

* Klassifizierung nach DIN 4102 bzw. DIN 13501-1/-2/-3 siehe "Brandschutz in der Tasche", S. 5 und 23-26

	schwarz	Öffenbares Fenster (Treppenraum) zur Rauchableitung
	schwarz	Öffnung zur Rauchableitung (Treppenraum an oberster Stelle)
	oder	
		Ansteuerungseinheit/Bedienteil in gelb für Rauch u. Wärmeabzugsanlagen oder für Öffnungen zur Rauchableitung
	ÜHD	Überflurhydrant PN 16 DIN 3222
	UHD	Unterflurhydrant PN 16 DIN 3221
		Löschwassereinspeisung "B" für Trockene Steigleitung nach DIN 14461-4
		Löschwasserentnahme "B" oder "C" für Trockene Steigleitung nach DIN 14461-5 oder DIN 14434-3
		Löschwasserzisterne / Teich mit Volumenangaben
		Löschwasserbrunnen
	Brandmeldezentrale	 Freischaltelement
	Feuerwehrranzeigetable	 Feuerwehrbedienfeld
	Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3	
	Handmelder Hausalarm HAA	 Handmelder BMA

Legende für Brandschutzpläne



Fluchtwegbeschilderung nach ASR A1.3 beleuchtet mit Dauer oder Breitschaftsschaltung



Aufstellfläche für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr (DL-K 23/12.....)



Notausstieg,
öffnenbaren Fenster zur Erdgleiche...



Sammelplatz



Handfeuerlöscher



Löschgeräte, Wandhydr. usw.



Zufahrt, Zugang / Angriffsweg der Feuerwehr



Mit Rauchmelder der Hausalarmanlage oder BMA
überwachte Räume / Bereiche



Mit Sprinkleranlage
abgedeckte Bereiche



Grenzverlauf

Sehr geehrter Haustechnik-Planer,
(bzw. sehr geehrte Haustechnik-Firma)

beiliegend erhalten Sie für das Bauvorhaben Brandschutzpläne nebst Brandschutzkonzept (bzw. -nachweis). Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Haustechnik-Planung bzw. -Ausführung alle Belange des sich aus diesen Unterlagen ergebenden vorbeugenden Brandschutzes.

Insbesondere ist zu beachten:

- A:** Sämtliche Wände und Decken, die in den Brandschutzplänen farbig angelegt sind, müssen raumabschließend und feuerwiderstandsfähig (abschottend) sein. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich aus der beiliegenden Legende (z.B. gelb = feuerhemmend, orange = hochfeuerhemmend, rot = feuerbeständig, violett = Brandwand bzw. Bauart einer Brandwand). Immer wenn Leitungen durch derartige Wände und Decken führen, sind nach dem Baurecht und den ergänzenden Richtlinien entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich (in der Regel Abschottungen oder gleichwertige Sicherungen in der Feuerwiderstandsfähigkeit des durchdrungenen raumabschließenden Bauteils).
- B:** Sämtliche Bereiche, die in den Plänen hellgrün und dunkelgrün angelegt sind, dienen als baulich notwendige Rettungswege, siehe Legende (z.B. notwendige Flure, notwendige Treppenräume, Räume zwischen notwendigen Treppenräumen und ihren Ausgängen sowie sichere Ausgänge ins Freie). Immer wenn brennbare Leitungsanlagen oder Leitungsanlagen mit brennbaren Medien in derartigen notwendigen Rettungswegen verlegt werden, sind nach dem Baurecht und den ergänzenden Richtlinien entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich (in der Regel Abkapselungen). Davon ausgenommen sind nur Elektroleitungen, die ausschließlich der Versorgung der Rettungswege dienen, sowie bestimmte Elektroleitungen unter ganz bestimmten Voraussetzungen (siehe jeweils geltende LAR).
- C:** Besondere Bereiche – hier sind besondere Lösungen erforderlich, siehe Brandschutzkonzept bzw. -nachweis.

Aufgabenbereich: Stadtbauamt
Sachbearbeiter: Thomas Zehentbauer
Zimmer-Nr.: 1.15

Telefon: 08741 305-321
Telefax: 08741 305-621
E-Mail: t.zehentbauer@vilsbiburg.de

Datum: 28.08.2025
AZ: 6211.03.01.01 - 144975

Aktenvermerk

Sachverhalt:

Kulturhaus mit Musikschule und Veranstaltungssaal

Nutzerzahl gleichzeitig lt. Aussage Leitung Musikschule:

- 11 Unterrichtsräume: 11 x 6 Personen (max.) ergibt sich falls Instrumentalensembles oder Gruppenunterricht zeitgleich stattfinden.
- Ensembleraum Erdgeschoss: 60 Personen. Chorproben finden während des regulären Unterrichtsbetriebes statt. Ebenso interne Konzerte und Prüfungskonzerte (ca. 38 Stück/Jahr).
- Schlagzeugraum: max. 8 Personen.
- Lehrerzimmer: 20 Personen, wobei diese Personen auf die Unterrichtsräume verteilt sind.
- Büros: jeweils 1 Person plus Publikumsverkehr.
- Chorraum Dachgeschoss: kann während des Unterrichtsbetriebes für kleinere Konzerte oder als Ausweichraum falls Ensembleraum im Erdgeschoss belegt ist, genutzt werden. Häufigkeit: durchschnittlich 1x pro Woche mit 70 Personen. Bei kleineren Konzerten wird die komplette Raumkapazität von 120 Personen benötigt.

Der früheste Unterricht beginnt aktuell um 09:30 Uhr, der späteste endet aktuell um 20:45 Uhr.

Die Hauptunterrichtszeit liegt zwischen 12:30 Uhr und 19:30 Uhr.

Ersteller:

Zehentbauer Thomas



Unterschrift